

2.5 Fragen zum Thema: Vermögen

Was zählt alles zu meinem „Vermögen“?

Es gilt zunächst der Grundsatz, dass alle verwertbaren Vermögensgegenstände bei der Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Zum Vermögen zählen somit beispielsweise:

Autos, Immobilien, Bankguthaben, Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Aktien, Fonds-Anteile, Sparbriefe, Bausparverträge und Schenkungen der vergangenen zehn Jahre.

Ein Teil davon ist jedoch **geschützt**, d.h. es wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Nicht verwertbares Vermögen ist u.a.:

- angemessener Hausrat
- ein Auto unter dem Wert von 5.000,- €, im Einzelfall auch darüber
- Wohnen im eigenen angemessenen Haus oder der eigenen angemessenen Wohnung.

Es gelten folgende weitere Schonvermögen → siehe Anhang 6

Bei der Bewertung des Vermögens stehen Ihnen bestimmte Freibeträge zu:

- Grundfreibetrag von 150,- € je vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, seinen Partner und seine hilfebedürftige Kinder, jeweils mindestens 3.100,- € und maximal 9.750,- €.
- $150,- € \times \text{Alter} = \text{Freibetrag}$
Beispiel: $150,- € \times 45 \text{ Jahre} = 6.750,- €$

| Personengruppe | Schonvermögen |
|---|---------------|
| allein Stehende | 1.600,- € |
| allein Stehende ab vollendetem 60. Lebensjahr | 2.600,- € |
| für voll-erwerbsgeminderte Personen | 2.600,- € |
| Nicht getrennt lebende Ehepartner/Lebenspartner | 614,- € |
| Unterhaltspflichtige Kinder | 256,- € |

- Wenn Sie vor dem 01.01.1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag von 520,- € je Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 33.800,- €.

Weitere Vermögensfreibeträge:

- Geldwerte Vermögen, die der Altersvorsorge dienen, in Höhe von 250,- € je vollendetem Lebensjahr, wenn eine Verwertung auf Grund vertraglicher Vereinbarung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist
- z. B. Vermögensteile in „Riester“-Anlageformen
- Freibeträge für notwendige Anschaffungen von 750,- € für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person

Wichtig:

Guthaben und Schulden werden beim Antrag auf ALG II nicht gegeneinander aufgerechnet.

Vermögensfreibeträge nach dem SGB XII/Sozialhilfe

SGB XII besagt, dass bevor Sozialhilfe gewährt wird, zuerst sein verwertbares Vermögen verbraucht werden muss.

Hierzu gehören z.B.:

Grundstücke, Konto- und Sparguthaben, Aktien, Wertpapiere usw.

Ausnahmen sind jene Werte, die zur Deckung des Grundbedarfs, der Existenzsicherung und der intellektuellen Befriedigung dienen, das sogenannte Schonvermögen. → siehe Anhang 6

Bei der Berechnung des Vermögens werden folgende Freibeträge berücksichtigt: